



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-161/21-26</b>	
Datum	02.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.04.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

**Betreff:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main, zuletzt geändert am 02.05.2014 wie folgt zu ändern:

**Artikel I**

**1. § 5 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:**

**§ 5  
Steuersatz**

( 3 ) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro. Hundehalter\*innen die zum Stichtag 01.01.2022 im Besitz eines von § 5 Absatz 4 betroffenen, angemeldeten und die Wesensprüfung bestanden Hundes sind, erhalten für diesen Hund „Bestandsschutz“ und zahlen weiterhin den im Absatz 1 genannten Steuersatz. Gleiches gilt für gefährliche Hunde, die bis zum 31.12.2022 von Privat aus dem Rüsselsheimer Tierheim und/oder Tierschutzorganisationen aus dem Kreis Groß-Gerau übernommen werden und eine bestandene Wesensprüfung nachweisen.

( 4 ) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, vermutet oder im Zweifelsfalle behördlicherseits nachgewiesen wird.

( 5 ) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, gefährlich sind.

## 2. § 8 Nr. 1. wird wie folgt ergänzt:

„§ 5 Abs. 5“ wird zwischen „Sinne“ und „dieser Satzung“ eingefügt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Ziel

Ziel ist die Anpassung des erhöhten Steuersatzes für alle gefährlichen Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO). Der Gesetzgeber vermutet bei den sogenannten Listenhunden im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeVO eine Gefährlichkeit aufgrund der Rassezugehörigkeit. Ein erhöhter Steuersatz soll eine höhere Hürde zum Erwerb eines gefährlichen Hundes, im Sinne der HundeVO, setzen.

Gem. § 2 Abs. 1 der HundeVO wird bei folgenden Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

## B. Beschlusshistorie

Am 12.12.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung zur Drucksache 604/16-21 (Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main) beschlossen, die Drucksache an den Magistrat zur Überarbeitung und Prüfung der Rechtmäßigkeit zurückzuweisen.

## C. Problem

Bisher wurden lediglich gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 der HundeVO mit einem jährlichen Steuersatz von 600,00 Euro in Rüsselsheim am Main besteuert. Dies sind Hunde, welche zwar aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit nicht als gefährlich gelten, jedoch aufgrund ihres Verhaltens, im Sinne des § 2 Abs. 2 der HundeVO, als gefährlich eingestuft werden. Hierunter fallen Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Derzeit sind in Rüsselsheim am Main zwei Hunde entsprechend eingestuft worden.

Ein gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 der HundeVO sog. Listenhund wird derzeit deckungsgleich, wie jeder andere Hund, besteuert. Der Steuersatz beträgt jährlich gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim lediglich 96,00 Euro im Jahr. Ein Quervergleich mit anderen Kommunen verdeutlicht, dass der Hundesteuersatz für gefährlich gelistete Hunde in Rüsselsheim am Main sehr niedrig angesetzt ist.

Folgende Hundesteuersätze werden in anderen Kommunen für Listenhunde jährlich festgesetzt:

- Frankfurt am Main 900,00 Euro
- Bischofsheim und Darmstadt 600,00 Euro
- Hanau 500,00 Euro

Ein Verzicht auf die Erhöhung des Hundesteuersatzes für gefährliche Hunde im Sinne der HundeVO ermöglicht einer breiteren Personengruppe sich einen gefährlichen Hund anzuschaffen.

## D. Lösung

Daher ist die Anpassung des Steuersatzes für alle gefährlichen Hunde im Sinne der HundeVO zielführend. Damit geht die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten einher.

Die Erhöhung der Hundesteuer für gefährliche Hunde kann ggf. die Anschaffung eines solchen gefährlichen Listenhundes verhindern.

Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit dem erhöhten Steuersatz für Listenhunde befasst und festgestellt, dass Kommunen bei der Hundesteuererhebung neben rein fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen dürfen, als gefährlich eingestufte Hunde aus ihrem Stadtgebiet zurückzudrängen (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 15.10.2014 -9 C 8.13). Konkret geht das BVerwG in einer anderen Entscheidung davon aus, dass satzungsgibende Kommunen die Wertungen eines anderen Normgebers-des Landes-übernehmen dürfen, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die übernommene Annahme der gefährlichen Hunderassen falsch sind (BVerwG, Beschluss vom 7.11.2011- 9 B 61/10), d. h. satzungsgibende Kommunen wie die Stadt Rüsselsheim am Main dürfen die Wertungen eines anderen Norm(Gesetz-)gebers übernehmen. Voraussetzung ist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die übernommene Annahme der gefährlichen Hunderassen falsch sind, was im vorliegenden Fall nicht der Fall ist und somit die Rasseliste zu übernehmen ist.

Die Ergänzung des § 8 Nr. 1 regelt, dass Hunde, die gefährlich sind (nach § 2 Abs. 2 HundeVO), z. B. gebissen haben, von einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ausgeschlossen sind. Hunden, die nach der Rasse als gefährlich eingestuft sind, kann dennoch eine Steuerbefreiung (z. B. Blindenhund) oder eine Steuerermäßigung um 50 Prozent (z. B. Begleithundeprüfung) gewährt werden. Die Voraussetzungen sind in den §§ 6, 7 der Hundesteuersatzung geregelt.

## E. Kosten

Mit der Änderung des § 5 Abs.4 der Hundesteuersatzung geht eine sog. "dynamische" Verweisung auf die HundeVO einher. Nach dem Urteil des VGH Kassel vom 25.04.2012 -5 A 2112/11 ist es nämlich zulässig, in der Hundesteuersatzung auf die jeweils geltende Fassung zu verweisen. Ändert der Gesetzgeber die HundeVO, muss folglich die Hundesteuersatzung nicht mehr überarbeitet werden.

Die Erhöhung des Steuersatzes erfüllt ebenfalls die Vorgaben um Einnahmepotenziale zu optimieren. Eine aktuelle Überprüfung der Erlaubnisinhaber\*innen hat ergeben, dass in Rüsselsheim am Main derzeit 56 gefährliche Hunde, hiervon bisher 50 gefährliche Hunde aufgrund der Rassezugehörigkeit, gemeldet sind.

Aufgrund der Bestandsschutzregelung der Satzung entstehen zunächst keine Mehreinnahmen. Erst bei der Neuanmeldung eines gefährlichen Hundes würde es zu Mehreinnahmen im Vergleich zum vorherigen Stand der Satzung kommen. Weiterhin wird die Vermittlung durch die Übernahmeregelung für anliegende Tierheime und Tierschutzorganisationen nicht erschwert.

Eine jährliche Festsetzung in Höhe von 600,00 Euro für gefährliche Listenhunde hat keine erdrosselnde Wirkung und ist zulässig. Der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 03.01.2012 -5 B 2209/11 sogar die Erhebung einer Hundesteuer in Höhe von 900,00 Euro rechtlich nicht beanstandet und ausdrücklich festgestellt, dass eine Steuerhöhe von 900,00 Euro die Hundehaltung nicht unmöglich macht.

Rüsselsheim am Main, den 26.04.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister